

# Wahlbekanntmachung

1. Am 18. September 2011

findet in den Gemeinden Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Peenemünde

die **Stichwahl** zur Wahl der **Landrätin** statt.

Die Wahl dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt, wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat.

## 2. An der Stichwahl nehmen teil:

1. Dr. Syrbe, Barbara (DIE LINKE) mit 37 270 Stimmen und einem Stimmenanteil von 37,1 Prozent bei der Hauptwahl

2. Kuder, Uta Maria (CDU) mit 34 701 Stimmen und einem Stimmenanteil von 34,6 Prozent bei der Hauptwahl

## 3. Wahlbereiche/ Wahlbezirke

Für die Stichwahl sind die gleichen Wahlbezirke einzurichten, wie bei der Hauptwahl.

**3.1 Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz bildet einen Wahlbereich, wird in zwei Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 5 des Landkreises Ostvorpommern**

Wahlbezirk 001  
Der Wahlraum wird im Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1,  
17454 Zinnowitz, Versammlungsraum der Amtsverwaltung eingerichtet.

Wahlbezirk 002  
Der Wahlraum wird in der Kindertagesstätte Regenbogen, Alte Strandstraße 49,  
17454 Zinnowitz, Mehrzweckraum der Kindertagesstätte eingerichtet.

**3.2 Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen bildet einen Wahlbereich, wird in zwei Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 5 des Landkreises Ostvorpommern**

Wahlbezirk 001  
Der Wahlraum wird im Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft“, Hauptstraße 4,  
17449 Karlshagen, Haus des Gastes eingerichtet.

Wahlbezirk 002  
Der Wahlraum wird in der Heinrich-Heine Schule, Schulstraße 4,  
17449 Karlshagen, Mensa eingerichtet.

**3.3 Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide bildet einen Wahlbereich, wird in ein Wahlbezirk eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 5 des Landkreises Ostvorpommern**

Wahlbezirk 001  
Der Wahlraum wird in der Kurverwaltung, Strandstraße 36,  
17449 Trassenheide, Haus des Gastes eingerichtet.

**3.4 Die Gemeinde Mölschow bildet einen Wahlbereich, wird in ein Wahlbezirk eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 5 des Landkreises Ostvorpommern**

Wahlbezirk 001  
Der Wahlraum wird im Gemeindebüro, Stadtweg 1,  
17449 Mölschow, Gemeindebüro eingerichtet.

**3.5 Die Gemeinde Peenemünde bildet einen Wahlbereich, wird in ein Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 5 des Landkreises Ostvorpommern**

Wahlbezirk 001  
Der Wahlraum wird im Feuerwehrgerätehaus, Museumsstraße 2,  
17449 Peenemünde, Versammlungsraum der Feuerwehr eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens **bis zum 13. August 2011** zugestellt worden sind und bei der Hauptwahl am 04. September 2011 wieder ausgehändigt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

### 3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landratswahl

um 

16.00
-------

 Uhr in 

Ort und Raum Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz kleiner Versammlungsraum (Obergeschoß)
---

 zusammen.

### 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Stichwahl zur Landrätin einen Stimmzettel. Der Stimmzettel kann von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmabgabe für sehbehinderte wahlberechtigte Personen durch die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte ist nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

### 5. Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält die zur Stichwahl zugelassenen Bewerber unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“<sup>1)</sup> sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen<sup>1)</sup> durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

### 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 7. Wahlbrief/ Briefwahl

7.1 Wahlberechtigte, die für die erste Wahl (Hauptwahl) einen Wahlschein beantragt haben, erhalten entsprechend § 20 Abs.3 Landeskommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) von Amts wegen (ohne erneuten Antrag) einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Andere Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine, bis zum

16. September 2011
--------------------

12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragen.

**Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, gestellt werden.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, oder am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig. (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

### 7.2 Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

**Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der**

**Stichwahl der Landrätin** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

**7.3 Wer durch Briefwahl wählen will**, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Stichwahl nur einmal und persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
Zinnowitz, den 06.09.2011

Die Gemeindewahlbehörde  
i.V.  
S. Krause   
Handschriftliche Unterschrift

Die Bekanntmachung erfolgte am 07.09.2011 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 07.09.2011

